

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 1. Januar 2021)

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss,

- a) von Geburt bis 11 Jahre, darüber hinaus

von 12 bis 17 Jahre, wenn
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
 - der allein erziehende Elternteil Einkommen von mindestens 600 € brutto im SGB II – Bezug erzielt.
- b) es in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) infolge eines Ehezerwürfnisses oder, weil der Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, dauernd getrennt lebt.
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Kindesunterhalt oder
 - Halbwaisenrentebezieht.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht).
- von z. B. zwei Kindern je eines bei einem Elternteil wohnt und jeder für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt.
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (zum Beispiel den ihm bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen) oder bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken.
- Der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung zahlt oder seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat.

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führt und von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt.
- das Kind von beiden Elternteilen betreut wird.

III. **Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Kinder	Mindestunterhalt	abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes	monatlicher Unterhaltsvorschuss
0-5 Jahre	393,00 €	219,00 €	174,00 €
6-11 Jahre	451,00 €	219,00 €	232,00 €
12-17 Jahre	528,00 €	219,00 €	309,00 €

Die Höhe des Unterhaltsvorschuss richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Mindestunterhalt. Von diesem Betrag wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen. Erhält das Kind regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von der zustehenden Unterhaltsvorschussleistung abgezogen. Für berechnete Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, hängt die Höhe vom Unterhaltsvorschuss vom Einkommen des Kindes ab. Unterhaltsleistungen unter 5,00 € monatlich werden nicht ausbezahlt.

IV. **Wie lange wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsleistung auch rückwirkend, längstens jedoch für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. **Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der allein erziehende Elternteil des Kindes muss beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, einen schriftlichen Antrag stellen.

VI. Welche Pflichten hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Ab der Antragstellung müssen alle Änderungen, die für den Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen von Bedeutung sind, unverzüglich mitgeteilt werden.

Dieser Mitteilung bedarf es insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit dem Elternteil lebt.
- der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht beziehungsweise die bisherige Trennung aufgehoben wird.
- der allein erziehende Elternteil heiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Dies gilt auch für die Heirat eines Partners, der nicht Elternteil des Kindes ist.
- sich der allein erziehende Elternteil mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner (der nicht der andere Elternteil des Kindes ist) versöhnt und die Trennung aufgehoben wird.
- Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil geleistet werden oder wichtige Informationen, zum Beispiel über Arbeitsstelle, Aufenthalt vorliegen.
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.
- der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil gestorben ist.
- der allein erziehende Elternteil umzieht.
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht.
- Kinder über 15 Jahren Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (auch geringfügiger Art) bzw. Einkünfte z.B. aus Zinserträgen haben – reichen Sie bitte entsprechende Nachweise ein

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitteilungspflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

VII. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Der barunterhaltspflichtige Elternteil soll nicht durch die öffentliche Leistung entlastet werden, wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält. Daher gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge bis zur Höhe der gezahlten Leistung auf das Land über.

VIII. In welchen Fällen muss die Unterhaltsleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

- Bei der Antragstellung wurden vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder es wurde später die Mitteilungspflicht verletzt.

- Das Kind hat nach der Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.

IX. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) angerechnet.

X. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, beraten und unterstützen wir Sie dabei.

XI. Haben Sie noch weitere Fragen? Sie können sich gerne an uns wenden:

Buchstabengruppe (Name des Kindes gilt)	Bearbeitung	Zimmer	Telefon
A - Da	Frau Frey	4H-16	0731 185-4332
Db - Dz	Herr Lapschies	4H-18	0731 185-4358
E - Hn	Frau Brack	4H-14	0731 185-4730
Ho -J	Frau Heudorfer	4H-17	0731-185-4334
K - Mes	Frau Mieroff	4H-15	0731 185-4362
Met -Mz	Frau Heudorfer	4H-17	0731-185-4334
N - Sche	Herr Kaimer	4H-13	0731 185-4725
Schf -T	Herr Lapschies	4H-18	0731 185-4358
U -Z	Frau Heudorfer	4H-17	0731-185-4334

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Jugend und Soziales
Dienstgebäude: Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Postanschrift: Postfach 28 20, 89018 Ulm